

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Die Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Land Bremen: Anspruchsberechtigte, Ausgestaltung, Umsetzung

Die Einführung von Bezahlkarten für Asylbewerber im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes hat bundesweit zu Diskussionen geführt. Während sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf eine Bargeldgrenze von 50 Euro geeinigt haben, plant der Senat in Bremen eine Obergrenze von 120 Euro. Bremen beschreitet damit einen Sonderweg, der die Solidarität mit anderen Bundesländern gefährdet. Zusätzlich hat Bremen bereits eine überproportionale Belastung durch die Aufnahme von Flüchtlingen, was zu erheblichen finanziellen Mehrkosten führt.

Die Bremerinnen und Bremer haben ein Recht darauf zu erfahren, warum der Senat dem hiesigen Gemeinwesen ohne Not, sehenden Auges zusätzliche Belastungen aufbürdet, denn klar ist, dass bessere Konditionen der "Bremer Bezahlkarte" dazu führen dürften, dass Flüchtlinge – in der Hoffnung auf ein Bleiberecht - vermehrt gezielt das Bundesland Bremen ansteuern und hier auch erst einmal aufgenommen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund soll mit vorliegender Anfrage an den Senat eine aussagekräftige Informationslage geschaffen werden, die einerseits den Kreis der potenziell leistungsberechtigten Personen im Land Bremen feststellt und andererseits über den geplanten Leistungsumfang der sogenannten Bezahlkarte sowie die weiteren behördlichen Umsetzungsschritte Auskunft gibt.

Wir fragen den Senat:

I. Adressatenkreis der Bezahlkarte

1. Wie viele Personen im Land Bremen fallen aktuell unter die Kategorie der Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz und welche spezifischen Leistungen erhalten sie jeweils (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden angeben)?
2. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen aktuell eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder haben ein Asylgesuch gestellt und welche Leistungen

erhalten sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 1a Asylbewerberleistungsgesetz (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden angeben)?

3. Wie viele Personen, die über einen Flughafen nach Bremen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, erhalten Leistungen aus Bremen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz?
4. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz und welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3?
5. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes und welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4?
6. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen im Land Bremen erhalten aktuell Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden und nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt angeben)?
7. Wie viele Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen im Land Bremen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6?
8. Wie viele Personen im Land Bremen haben einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt und erhalten mithin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7?
9. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung und welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8?
10. Welche Gruppen von Leistungsberechtigten in Bremen werden ihre Leistungen in Form einer Bezahlkarte bekommen und wie viele Personen wird dies insgesamt betreffen?

II. Leistungsumfang der Bezahlkarte

1. Inwieweit erachtet der Bremer Senat die für Bremen geplante Bezahlkarte für Flüchtlinge als "diskriminierungsfreier" als die Bezahlkarte der anderen Bundesländer mit einer Bargeldgrenze von 50 Euro?
2. Welche Überlegungen haben den Senat dazu bewogen, die Höhe der Bargeldgrenze im Gegensatz zum überwiegenden Rest der Bundesländer auf 120 Euro zu setzen?

- a. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass Bremer Leistungsberechtigte durch die Festsetzung der Bargeldobergrenze auf 120 Euro bessergestellt werden als andere und dass der ursprüngliche Gedanke der Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten in Deutschland ausgehebelt wird?
3. Inwieweit sieht der Senat eine mögliche Sogwirkung in den Zuzügen aufgrund der im Land Bremen höheren Beträge zur Bargeldauszahlung?
4. Wie beurteilt der Senat die Annahme, dass die zurzeit stark nach Deutschland orientierte Fluchtmigration in Europa, mit der Einführung der Bezahlkarte in Deutschland eine Teil-Entlastung in Richtung der anderen EU-Länder erfahren könnte?
5. Bitte beschreiben Sie den normalen prozessualen und zeitlichen Ablauf, durch den Asylbewerber, Flüchtlinge bzw. Migranten im Land Bremen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, zu einem eigenen Bankkonto gelangen.
 - a. Gibt es ein Geldinstitut, welches für die Eröffnung dieser Konten vorrangig kontaktiert wird, um welche Kontoform handelt es sich (Vorgaben, Kosten und Konditionen benennen) und wie viele solcher Konten werden aktuell bedient?
 - b. Welche Hürden müssen Leistungsberechtigte nehmen, um ein Konto zu eröffnen?
6. Welche Leistungen im Zahlungsverkehr sollen mit der durch das Land Bremen ausgegebenen Bezahlkarte im Einzelnen getätigt werden können?
 - a. Über welches Kreditinstitut werden diese Leistungen abgewickelt?
 - b. Inwiefern ist ein Dispositionskredit Teil des Leistungsumfanga?
 - c. Welche Regeln für den Inlandszahlungsverkehr sind vorgesehen?
 - d. Welche Regeln für den Auslandzahlungsverkehr sind vorgesehen?
 - e. Inwiefern kann die Bezahlkarte als Lastschriftmandat fungieren?
 - f. Welchen Bestimmungen unterliegt Bezahlkarte in Bezug auf Barauszahlungen?
 - g. Welchen Bestimmungen unterliegt die Bezahlkarte in Bezug auf Bareinzahlungen?
 - h. Inwiefern werden Dienstleistungen wie Glücksspiel und/oder der Kauf bestimmter Waren von der Bezahlmöglichkeit ausgenommen?
7. Wie werden Leistungsberechtigte über die Bezahlkarte informiert und wie soll die Ausgabe in Bremen und Bremerhaven organisiert werden?
 - a. Besteht die Möglichkeit eines Leistungsberechtigten die Begrenzung der Bargeldauszahlung in Bremen durch ein schnell eröffnetes eigenes Konto zu umgehen?
 - b. Inwieweit werden Zahlungen ins Ausland durch Berechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin möglich sein, obwohl die Einführung der Bezahlkarte genau solche Zahlungen möglichst lange verhindern soll?
 - c. Inwiefern wird ein Einkommen aus eigener Arbeit durch Leistungsberechtigte in Bremen dazu führen, dass auf die Nutzung der Bezahlkarte für aufstockende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz verzichtet wird? (Bitte beschreiben Sie genau die Bedingungen, wie den zeitlichen Umfang je Woche, die (Nicht-)Befristung eines Arbeitsvertrages usw.)

III. Behördliche Umsetzung der Bezahlkarte

1. Wann plant der Bremer Senat die Einführung der Bezahlkarte?
2. Soll die Ausgabe schrittweise erfolgen, wenn ja, nach welchen Kriterien?
3. Welches Zeitfenster ist für die Einführung vorgesehen, bis alle Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte erhalten haben?
4. Wodurch findet eine etwaige Personalisierung der Bezahlkarte statt?
5. Welche personenbezogenen Daten werden auf der Bezahlkarte gespeichert und welche behördlichen Stellen haben hierauf Zugriff?
6. Wie wird der Senat, missbräuchlichen Einsatz der Karte ausschließen?
7. Inwiefern wird es möglich sein für Bezieher und Bezieherinnen von Asylbewerberleistungen in gut begründeten Situationen ausnahmsweise den Bezug eines höheren Bargeldebetrages zu ermöglichen?
8. Der Senat hat eine Höchstgrenze von 120 Euro angekündigt. Inwiefern und aus welchen Gründen wird der auszuzahlende Bargeldebetrag auch unter 120 Euro liegen können?
9. Wie wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte ihr verfügbares Einkommen und Vermögen bis zur Selbstbehaltsgrenze (Schonvermögen) aufbrauchen, bevor sie Leistungen auf die Bezahlkarte beziehen?
10. Wie werden Einkommen und Vermögen von Leistungsberechtigten erfasst und berücksichtigt, wenn diese ihre Leistungen über die Bezahlkarte erhalten?
11. Hat der Senat eine eigene Haushaltsstelle für die Einführung der Bezahlkarte eingerichtet, wenn nicht, aus welcher Haushaltsstelle soll das Geld kommen?
12. Mit welchen einmaligen und laufenden administrativen Kosten rechnet der Senat bei der Einführung der Bezahlkarte und welche Einsparungen stehen dem gegenüber?

Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU